

hoch zu achten ist. Wird aber dabey der Segen des Evangelii Jesu nicht gefunden, aus welchem die lieblichen Früchte des Geistes hervorzuwachsen; so kann leicht dieser leibliche Segen in einen Fluch verwandelt werden, wodurch endlich auch aus einem Garten Gottes eine Wüste wird. Weit glücklicher ist ein Land, gesetzt, daß es auch nicht in der fruchtbarsten Gegend läge und Mangel hätte, wenn es nur so im Segen des Herrn lieget, daß es den Dienst des wahren Gottes hat, und aus seiner Fülle Gnade um Gnade nehmen kann. Ist aber beydes beisammen: so kann man erst mit völligstem Rechte sagen: Das Land lieget im Segen des Herrn. Und dieß hatte Moses im Sinne, da er eben diesen Ausdruck von dem Erbtheile Josephs brauchte.

Wertheſte Zuhörer. Man hat kein erleuchtetes Auge eines Propheten nöthig, sondern darf nur die vortrefflichen Sachsen-Altenburgischen Lande mit einem flüchtigem Blicke übersehen: so wird man gleich gewahr werden, daß sie im Segen des Herrn liegen. Aufmerksame Christen aber sind es, die den Reichthum der göttlichen Güte erkennen, der sich in allen Theilen des Landes so herrlich offenbaret, daß es scheint, ob habe das Auge, das alle Lande durchschauet, besondere Blicke der Gnade auf diese Gegenden gethan. Ja, reicher Segens-Gott, du suchest dieß Land heim, du wässerst es und machest es sehr reich. Du lässest sein Geträide wohl gerathen: Du bauest dieß Land: Du tränkest seine Furchen: Du feuchtest sein gepflügtes: Du segnest sein Gewächse: Du erdnest das Jahr mit deinem Gute: hier triefen deine Fußstapfen vom Fette. Hier stehen auch die Hügel umher lustig: Die Anger sind voll Schafe und die Auen stehen dicke mit Korn, daß der erfreuete Einwohner jauchzet und singet.

Doch nicht die Schätze allein, die der mühsame Landmann von seinem Fleiße sammlet, sondern auch die heilsamen Gesetze, wodurch das Land regieret wird, die gute Ordnung, die eingeführet ist, die nützlichen Anstalten, welche zum Besten der Unterthanen gemacht werden, geben dem Fürstenthum Altenburg für andern den Vorzug, daß man

Mosis

² Chron.
16, 9.

Pf. 65,
10.